



GELTUNGSBEREICHSGRENZE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

VERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHER PARKPLATZ

GEHRECHT

FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF

KIRCHE / GEMEINDEZENTRUM

GRÜNFLÄCHE

ZWECKBESTIMMUNG: FRIEDHOF

FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

PFLANZGEBOT: BAUM

ERHALTUNGSGEBOT: BAUM

BAUGRENZE

HINWEISE:

FLURSTÜCKSGRENZEN

FLURSTÜCKSNUMMER

HÖHENLINIE

VORHANDENE BEBAUUNG

Verfasser:

1. Überbaubare Grundstücksflächen - Friedhof (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 BauGB)

Im Bereich "Öffentliche Grünfläche - Friedhof - Bereich A" ist die Errichtung einer Friedhofskapelle (Aussegnungshalle) mit zugehörigen Nebenanlagen zulässig.

2. Überbaubare Grundstücksflächen - Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 und Ziff. 4 BauGB)

Innhalb der Fläche für den Gemeinbedarf sind ausschließlich Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen zulässig. Die Errichtung einer Personalwohnung ist zulässig, sofern sie baulich in die Anlagen integriert ist. Garagen und Stellplätze sind möglichst straßenbahn anzulegen.

3. Festsetzungen für die privaten und öffentlichen Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 15 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 BKleingG)

Innhalb der "Öffentlichen Grünfläche - Friedhof - Bereiche A und B" sind Gräber aller Art zulässig. Sonstige öffentlich-rechtliche Regelungen bleiben unberührt.

Zwischen dem Weg "Kastanienstraße" und der östlichen Grundstücksgrenze der Parzelle 135/5 Flur 7 Gemarkung Heiligenrode (Kirche der neapostolischen Gemeinde) ist die Körperbestattung nur außerhalb eines mindestens 35 m breiten Abstandes zur vorhandenen Wohnbebauung zulässig. Nebengebäude und Gebäudeteile, die sich außerhalb der nach Bauplanungsrecht überbaubaren Grundstücksfläche befinden oder als Kirche oder kirchlichen Zwecken dienende Gebäude festgesetzt sind, werden nicht berücksichtigt. Sonstige Friedhofsnutzungen sind zulässig.

Innhalb der "Privaten Grünfläche - Garten" ist eine nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung (i.S.d. § 1 Abs. 2 BKleingG) zulässig.

Im gesamten Friedhofsbereich sind Nebenanlagen (wie Schöpfbrunnen, Unterstände usw.) zulässig.

4. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 25 a BauGB i.V.m. § 118 Abs. 1 Ziff. 5 HBO)

Ersprechend der Zeichnung ist im Randbereich des Friedhofes eine Sichtschutzbepflanzung anzulegen. Die Pflanzung ist in Bereichen, die an Wohnbauflächen angrenzen mindestens 10 m tief, sonst mindestens 3 m tief auszubilden. In der Nachbarschaft zu Wohnbauflächen können bis zu 10 % Koniferen mitverwendet werden. Ansonsten sind für die Randbepflanzung nur einheimische standortgerechte Pflanzen (Büsche und Bäume) zu verwenden.

Dabei sind überwiegend folgende Pflanzarten zu verwenden:

Großgehölze

- | | |
|--|-------------------|
| - Quercus robur | Sleiche |
| - Quercus robur 'Fastigiata' im Friedhofsbereich | Pyramidenleiche |
| - Fagus sylvatica | Rotbuche |
| - Tilia cordata | Winterlinde |
| - Prunus avium | Wickbuche |
| - Salix l. S. | bäumartige Weiden |

Mittelgehölze

- | | |
|----------------------|--------------------|
| - Acer campestre | Feldahorn |
| - Crataegus monogyna | Weißdorn |
| - Rosa canina | Hundsrose |
| - Prunus spinosa | Schlehe |
| - Sambucus nigra | Holunder |
| - Salix caprea u. a. | buschartige Weiden |

Obstgehölze

- Obstochstämme (auf Sämlingsunterlage)

Geschlossene Hecken (als Umräumung)

- | | |
|--------------------|-----------|
| - Carpinus betulus | Hainbuche |
| - Acer campestre | Feldahorn |

Entlang der Brüder-Grimm-Straße ist entsprechend der Zeichnung straßenrandbegleitend die bestehende Baumreihe fortzuführen. Dabei ist die Tilia inermadia (Holländische Linde) zu verwenden.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Ziff. 20 BauGB)

Die "Öffentlichen Grünfläche - Feldgehölzhecke" ist dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen.

Die im Plan entsprechend gekennzeichneten Bäume sind dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen.

6. Begründung eines Gehrechtes (§ 9 Abs. 1 Ziff. 21 BauGB)

Innhalb des Geltungsbereiches ist ein Gehrecht für die Allgemeinheit - wie in der Zeichnung dargestellt - zugunsten der Allgemeinheit zu begründen. Die damit geschaffene Wegeverbindung ist zu den allgemeinen Öffnungszeiten des Friedhofes...

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 29. Sept 1988

ortsüblich bekanntgemacht am 08.02.90

Der Gemeindevorstand



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB durchgeführt in der Zeit von 02.03.90 bis 02.04.90

Die vorzugsweise Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 15.01.90

und durchgeführt vom 15.01.90

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden am 23.08.90 ortsüblich bekanntgemacht.

Die öffentliche Auslegung wurde vom 01.09.90 bis 30.09.90 durchgeführt.

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden am 04.02.93 ortsüblich bekanntgemacht.

Die öffentliche Auslegung wurde vom 15.02.93 bis 15.03.93 durchgeführt.

Niestetal, den

Der Gemeindevorstand



Als Satzung beschlossen von der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Niestetal gemäß § 10 BauGB.

Niestetal, den 03.06.93

Der Gemeindevorstand



Anzeigevermerk

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht. Verfügung vom 14. Okt. 1993, Az.: 34-NIESTETAL-M

Regierungspräsidium Kassel im Auftrag



Der mit dem Anzeigevermerk der Aufsichtsbehörde versehene Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist rechtsverbindlich geworden am 28. Okt. 1993 und wird zu jedermanns Einsicht ständig bereitgehalten.

Niestetal, den 29. Okt. 1993

Der Gemeindevorstand

